

Einbezug der Zerstörungen in die Kampfführung

Autor(en): **Jeanloz, Ulrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **149 (1983)**

Heft 6

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-54964>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einbezug der Zerstörungen in die Kampfführung

Major i Gst Ulrich Jeanloz

Das Zerstörungswesen ist wichtiges Kampfmittel in der Defensive. Darum sind Truppenkommandanten und Zugführer direkt angesprochen. Da jedes Sprengobjekt einen taktischen Schlüsselpunkt darstellt, geht es nicht nur darum, den Gegner an dieser Stelle aufzuhalten; er darf unter keinen Umständen in den Besitz des unversehrten Objekts gelangen. «Sprengbefugnis» enthält daher die Pflicht zur Zerstörung und der vorgängigen taktischen Sicherung. Die Wirkung der Bresche kommt dann voll zur Geltung, wenn der Gegner an der Wiederinstandstellung gehindert oder gestört wird. fas

1. Problemstellung

Wer Raketenrohre, Panzerabwehrkanonen oder Panzerabwehrlenkwaffen einsetzt, tut gut daran, den vorstossenden Gegner vorerst einmal zum Stehen zu bringen. Das wirkungsvollste Mittel dazu ist zweifellos die vollständige Zerstörung eines Verkehrsträgers an einem durchlaufenden Hindernis oder einem Engnis ohne lokale Umfahrungsmöglichkeiten. Genau dort finden wir den weitaus grössten Teil unserer Sprengobjekte, die damit zu einem zentralen Kampfmittel im Rahmen der Abwehr und der Verteidigung werden. Die Integration dieses Kampfmittels in die Entschlüsse und Kampfpläne der verantwortlichen Kommandanten wird damit imperativ. Wer dies nicht tut, überlässt den gegnerischen Panzern und Schützenpanzern ihre volle Manövrierfähigkeit und damit ein grosses Mass an Handlungsfreiheit, was in einem modernen, schnell ablaufenden Gefecht für den Verteidiger von grossem Nachteil ist. Wenn es andererseits gelingt, den feindlichen Angriff immer und immer wieder zum Stillstand zu bringen, so werden nicht nur für die eigene Kampfführung günstige Voraussetzungen geschaffen, sondern auch die rückwärtigen Staffeln können mit grösserem Erfolg bekämpft werden.

2. Die grundlegenden Eigenschaften der Sprengobjekte

Um ein Kampfmittel wirkungsvoll einzusetzen, muss der Kommandant dessen Stärken und Schwächen in ihrer

vollen Tragweite erkennen und berücksichtigen:

- Alle unsere Sprengobjekte stellen einen nachhaltigen Unterbruch des entsprechenden Verkehrsträgers sicher. Der Zeitaufwand für die Wiederinstandstellung liegt in der Grössenordnung von Tagen oder sogar Wochen und kann durch eigenes Feuer noch wesentlich erhöht werden.
- Die Sprengobjekte sind Bestandteil eines umfassenden Zerstörungsnetzes, das aufgrund von eingehenden operativen und taktischen Überlegungen konzipiert ist.
- Eine durchgeführte Sprengung kann nicht mehr rückgängig gemacht werden - sie ist irreversibel.
- Zerstörungen beeinflussen nicht nur die gegnerische, sondern auch die eigene Manövrierfähigkeit.
- Unser Zerstörungsnetz weist einen hohen Stand der Vorbereitungen im Zustand des relativen Friedens auf. Der Sprengstoff ist vielerorts bereits in den Objekten eingebracht, die technischen Einrichtungen für die Zündsysteme sind vorhanden und die Mineurformationen kennen die Objekte ihres Abschnittes.
- Zerstörungen sind logistisch anspruchslos. Zum Laden der Sprengobjekte reicht die Grundausrüstung der Mineure - und deren Versorgung beschränkt sich weitgehend auf den Nachschub an Verpflegung.

3. Die Sprengobjekte als Kampfmittel

Sprengobjekte sind ein Kampfmittel in der Hand des taktischen Führers zur schlagartigen Veränderung der Gelän-

destruktur. Sie werden denjenigen Kommandanten unterstellt, in deren Einsatzraum sie liegen. Man muss die Sprengobjekte daher vorbehaltlos in die Kampfführung integrieren; die Möglichkeit einer späteren Neuzuteilung unter einen anderen Kampfverband, wie dies bei allen anderen Unterstützungsmitteln in Erwägung gezogen werden muss, ist von vorneherein gegenstandslos. Wegen des hohen Vorbereitungsgrades und der einfachen und sicheren technischen Einrichtungen kann die Wirksamkeit nur durch Führungsfehler beeinträchtigt werden.

4. Die Sprengobjekte in der Lagebeurteilung und Entschlussfassung

In mehreren Teilen der Lagebeurteilung sind die Sprengobjekte als massgebende, teilweise sogar entscheidende Faktoren mitzubersichtigen:

- Eine Geländeanalyse ohne Einbezug der Zerstörungen ist unvollständig. Dabei soll die Wirkung der gesprengten Objekte präsentiert werden, da nur dadurch die richtigen Folgerungen für den Einsatz eigener Verbände gezogen werden.
- Bei der Beurteilung der feindlichen Mittel muss untersucht werden, welche Mittel zur Wiederinstandstellung des Verkehrsweges eingesetzt werden können und müssen.
- Im Gegenzug sollen diesen feindlichen Mitteln eigene gegenübergestellt werden, mit denen die Wiederinstandstellung nachhaltig verzögert oder sogar verunmöglicht werden kann (Artillerie, Minenwerfer, infanteristische Angriffe).
- Bei den feindlichen Möglichkeiten soll aufgezeigt werden, wie der Gegner die unzerstörten Objekte in Besitz nehmen könnte (C-Einsätze, Luftlandungen).

Beim Abwägen der Vor- und Nachteile der verschiedenen eigenen Möglichkeiten und bei der endgültigen Formulierung des Entschlusses soll der Kommandant die folgenden Leitgedanken berücksichtigen:

- Die Abschnittsgrenzen und die Mittelzuteilung müssen die Unterstellten sowohl zu einer wirkungsvollen Verteidigung der Breschen wie auch zu einem ausreichenden taktischen Schutz der noch nicht gesprengten Objekte befähigen.
- Das Dispositiv für die Sicherung des noch nicht gesprengten Objekts ist auf der Stufe der Kompanie und des Zuges nicht dasselbe wie dasjenige der Breschenverteidigung. Im ersten Fall geht es um Anordnungen im Sinne der Bewachung von Zündinstallationen - nach der Zerstörung um die Führung des Verteidigungskampfes an einem sehr starken Hindernis.

- Eigene bewegliche Aktionen über Verkehrswege mit Sprengobjekten ziehen tiefgreifende Konsequenzen nach sich. Wie später noch gezeigt wird, muss die Sprengbefugnis dieser Objekte zurückbehalten werden, was die Handlungsfreiheit der Unterstellten einschränkt.

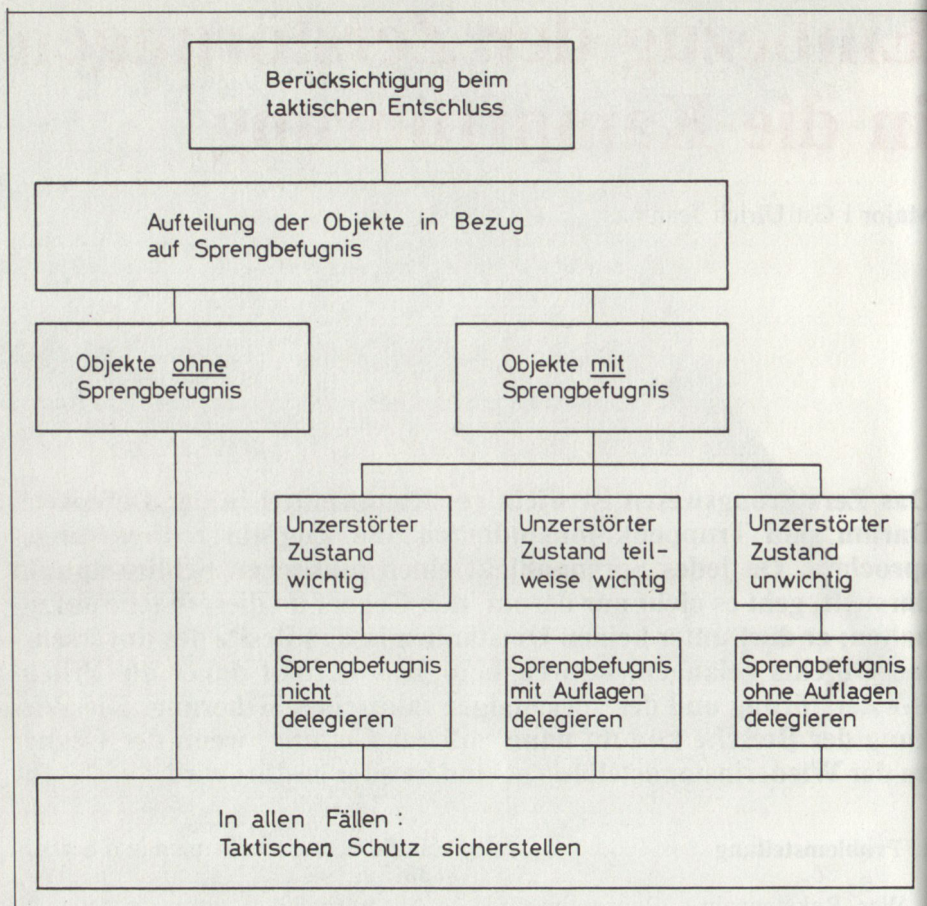
- Alle Sprengobjekte sollen wenn immer möglich im Wirkungsbereich der Bogenschusswaffen liegen, um damit die Verteidigung der Bresche zu unterstützen.

5. Grundsätzliches zur Sprengbefugnis

Eigentlich sollte die Sprengbefugnis, so wie sie zur Zeit definiert ist, nicht Sprengbefugnis, sondern **Zerstörungspflicht** heissen. Viel wichtiger als die mit der Sprengbefugnis verbundenen Rechte (Weiterdelegation, Festlegen des Sprengbereitschaftsgrades sowie Erteilen des Sprengbefehls) ist die Verantwortung, das Sprengobjekt nicht unzerstört in die Hand des Gegners fallen zu lassen. Damit lässt sich der Grundgedanke für die Regelung der Sprengbefugnis klar ableiten: Diese soll wenn immer möglich **delegiert** und nur in zwingenden Fällen zurückbehalten werden. Wer nämlich die Sprengbefugnis nicht delegiert, entbindet seine Unterstellten von jeglicher Mitverantwortung für die zeitgerechte Zerstörung des betreffenden Objekts. Zudem erweitert die Delegation den Handlungsspielraum seiner Unterstellten, ohne den eigenen zu beschränken. Das Recht, den Sprengbefehl zu erteilen, wird in keiner Weise tangiert, wenn die Befugnis delegiert wird - und ausserdem besteht jederzeit die Möglichkeit, diese wieder zurückzuziehen. Selbstverständlich muss die Delegation irgendwo ein Ende finden - im Normalfall dürfte dies auf der Stufe der Einheit der Fall sein.

6. Regelung der Sprengbefugnis

Nachdem der Kommandant seinen Entschluss gefasst hat, muss er über die Delegation der Sprengbefugnis für die einzelnen Objekte befinden. Dazu ermittelt er zunächst seinen eigenen Handlungsspielraum, indem er die ihm unterstellten Sprengobjekte in zwei Bereiche aufteilt: Solche, bei denen er die Sprengbefugnis besitzt und solche, bei denen die Sprengbefugnis bei einer vorgesetzten Stelle liegt. Die Sprengobjekte des ersten Bereiches unterwirft er einzeln der Kardinalfrage zur Regelung der Sprengbefugnis: **Ist der unzerstörte Zustand des Objektes für die eigene Kampfführung wichtig?** Falls die Antwort auf diese Frage ein eindeutiges Nein ist, so hat er die Sprengbefugnis an seinen unterstellten Kommandanten



Entscheidungsschema zur Regelung der Sprengbefugnis

zu delegieren. Besteht die Antwort in einem bedingten Nein, indem beispielsweise die eigene Kampfführung teilweise betroffen ist, so delegiert er die Sprengbefugnis mit einer entsprechenden Auflage. Muss er jedoch die Kardinalfrage vorbehaltlos bejahen, dann - und nur dann - behält er die Sprengbefugnis in seiner Hand. Gleichzeitig muss er sich konkrete Gedanken darüber machen, wie er die rechtzeitige Zerstörung - und das heisst in jedem Fall **vor** einer gegnerischen Inbesitznahme - sicherstellen kann. Insbesondere ist das Problem einer schnellen und zuverlässigen Verbindung zum Objektchef durchzudenken; der Dienstweg über alle Kommandostellen dürfte ab Stufe Regiment nicht in allen Fällen rasch genug sein.

Über die Delegation der Sprengbefugnis des zweiten Bereiches (Sprengbefugnis bei einer höheren Kommando-stelle) hat der Kommandant vorderhand nichts anzuordnen. Hingegen dürfte es im Rahmen der Erarbeitung von vorbehaltenen Entschlüssen zweckmässig sein, das Problem der Weiterdelegation in gleicher Art und Weise zu studieren. Für **alle** Objekte muss sodann die Frage des taktischen Schutzes geprüft werden. Besonders wichtig ist dies bei all denjenigen Objekten, deren Sprengbefugnis in der Hand des befehlenden oder sogar höheren Kommandanten liegt. In beiden

Fällen will ja eine Führungsstufe eine bestimmte Kampfsituation abwarten (zum Beispiel Bezug eines rückwärtigen Stellungsraumes mit einem Artillerieverband), bevor sie die Zerstörung anordnet. Dies bringt gewisse Risiken für die rechtzeitige Sprengung, weshalb es in den meisten Fällen notwendig ist, dem unterstellten Kommandanten klare Aufträge für den taktischen Schutz des betreffenden Sprengobjekts zu erteilen. Die Gedankengänge zur Regelung der Sprengbefugnis sind in der Abbildung schematisch dargestellt.

7. Schlussbemerkungen

Sprengobjekte sind ein traditionelles, aber zeitloses Kampfmittel. Solange ein möglicher Gegner unseres Landes auf Verkehrswege angewiesen ist - und dies dürfte angesichts der stetigen Weiterentwicklung von Panzern und Schützenpanzern noch mehrere Jahrzehnte der Fall sein - bringt unser Zerstörungsnetz **jeden** Angriff zum Stehen. Der vielgerühmte Angriffsschwung und die hohen Vormarschgeschwindigkeiten werden damit illusorisch - und diese günstige Voraussetzung für die Verteidigung oder sogar Behauptung unserer Kampfräume muss durch einen wirkungsvollen Verbund der Waffensysteme mit den Sprengobjekten voll ausgenutzt werden. ■